

Jenkins S. 148). – Bei den Zitaten aus den Vitae der Slavenapostel wäre es vorteilhaft gewesen, die genauere Kapiteleinteilung von Grivec-Tomšič (Zagreb 1960) anzuführen. In der Übersetzung des so wichtigen Passus VC XIV 3, in dem der Fürst Rastislav sich an den byzantinischen Kaiser wendet, um die Sendung von Missionaren zu erbitten, „die uns den wahren christlichen Glauben lehren“ (S. 90) fehlt die wesentliche Forderung, nämlich „in unserer Sprache“ (Tomšič S. 129). – Der als Zitat bezeichnete Auszug über den Apostel Andreas (S. 266) aus der *Pověst' vrěmennyh lét*, ohne Angabe der Edition (= Šachmatov S. 7; jetzt im Nachdruck von D. Tschizewskij besorgt, Wiesbaden 1969), ist vielmehr eine Paraphrase als eine Übersetzung.

Was das Quellenverzeichnis betrifft, wird der Benutzer enttäuscht sein, da es – abgesehen von den zu häufigen Druckfehlern – nicht immer den letzten Stand der Forschung wiedergibt, ja sogar in einigen Fällen Ausgaben, die vor Jahrzehnten erschienen und die Dvorník in seinen früheren Werken anführt (vgl. etwa den Index bibliographique in: *Les Légendes . . .*), hier nicht berücksichtigt. So werden z. B. die *Acta Conc. Ephes.* nach Mansi und nicht nach Schwartz, die Briefe des Photios nach Migne und nicht nach Balettas (London 1864) zitiert. Man verbessere ebenfalls Prokopios ed. Haury (Leipzig 1905–06), Georgios Monachos ed. De Boor (Leipzig 1904). Die protobulgarischen Inschriften wurden von V. Beševliev in Berlin 1963 (*Berl. Byz. Arb.* 23), die Homilien des Photios von B. Laurdas in Thessalonike 1959 neu ediert. Die umfangreiche Bibliographie (S. 365–376) kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Man bemerke lediglich, daß mehrere hier erwähnte Aufsätze von I. Dujčev in einem dreiteiligen Sammelband (*Medioevo bizantino-slavo*. Rom 1965, 1968, 1971) mit wertvollen Ergänzungen zusammengefaßt wurden.

Diese formalen Mängel, vor allem die unzähligen Druckfehler in den Anmerkungen, von denen einige hartnäckig bis in das Namenregister auftreten (z. B. d'Huillier statt l'Huillier), erstaunen umso mehr, als der tschechische Herausgeber, Vavřínek, selbst als namhafter Forscher auf eben jenem Gebiet arbeitet. Störend wirken etwa S. 141 Z. 16 Cato statt Tato, S. 289 Z. 3 v. u. asekretos statt asekrétēs, S. 320 A. 53 Jana XI statt Jana X Kamatera.

Das vorliegende Buch besticht vor allem durch seine umfassende, objektive Darstellung, die in ihrer erschöpfenden Quellenauswertung kaum ihresgleichen findet.

Münster/W.

Christian Hannick

Karl-Ernst Geith (Hrsg.): *Albert von Augsburg, Das Leben des Heiligen Ulrich* (= Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, NF Bd. 39) Berlin (de Gruyter) 1971. 97 S., geb. DM 32.–

„Der Werth von Alberts Arbeit liegt weniger in ihr selber als in der Zeit, welcher sie angehört. Sie ist einer der wenigen bis auf uns gekommenen frühern Versuche in einer vaterländischen Kunst, in welcher es erst die Wolfram v. Eschenbach, die Walther von der Vogelweide, die Gotfrid von Strassburg und einige andere zur Meisterschaft gebracht haben. Das genügt, derselben ihren Grad von Bedeutung für die Geschichte der deutschen Sprache und Dichtkunst zu sichern.“ So trefflich urteilte und nicht minder sicher begründete – obwohl manche bedeutende Denkmäler frühhöfischer Poesie damals noch nicht publiziert waren – vor mehr als einem Jahrhundert der Herausgeber der *editio princeps*, Johann Andreas Schmeller,¹ sein Urteil über dies Gedicht in deutscher Sprache. Gleich umsichtig wird man, falls die Philologin recht sieht, auch den kirchengeschichtlichen Rang dieses Zeugnisses einschätzen müssen. Alberts Text ist kein Original im strengen Sinn – er übersetzt und versifiziert getreulich, und mit oft sichtlicher Mühe, die

¹ St. Ulrichs Leben, lateinisch beschrieben durch Berno v. Reichenau, und um das Jahr 1200 in deutsche Reime gebracht von Albertus. Hrsg. von Joh. Andr. Schmeller. München 1844. Das Zitat auf S. XIV der Vorrede.

lateinische Ulrichsvita des Berno Augiensis, des berühmten Musiktheoretikers († 1048), der seinerseits auf die Darstellung aus der Feder des Augsburgers Dompstos Gerhard (etwa 983–993) und das unvollendete Werk des Bischofs Gebhard von Augsburg (um 1000) zurückgegriffen hat. Bei diesem Befund hielt schon Schmeller es für dienlich, auch die Schrift des Abts von Reichenau mitzuteilen, da an etlichen Stellen „erst durch Vergleichung mit dem lateinischen Urtext das gehörige Verständniß“ des deutschen zu gewinnen sei und es im übrigen reizvoll erscheine, „dem reimenden Uebersetzer in seiner Arbeit nicht bloss nach, sondern gewissermaßen voranzugehen und was er sagen wollte mit dem was und wie er es gesagt hat zu vergleichen.“²

Nun legt Karl-Ernst Geith, unterstützt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, eine neue Ausgabe des vielerorts kaum mehr erreichbaren Denkmals vor. Jüngerem Brauch folgend, gibt er, während Schmeller behutsam normalisierte, einen streng diplomatischen Abdruck des nur in einer einzigen Handschrift (cgm 94) überlieferten deutschen Gedichts und bietet dazu Bernos Vita Udalrici nach dem Basler Codex B III 32, der vermutlich aus dem Kloster St. Afra zu Augsburg stammt, jedoch nicht mit Sicherheit als des Übersetzers unmittelbare Vorlage angesehen werden darf. Sodann hat Geith, anders als seinerzeit Schmeller, den Text mit Anmerkungen (S. 81–94) und einem Verzeichnis „schwieriger und seltener Wörter und Wortformen“ (S. 95–97) versehen, was sowohl der sprachlichen Eigenart des deutschen Denkmals angemessen ist als auch der Bedürftigkeit vieler heutiger Leser, zumal studentischer, zu deren Unterweisung Geith im Vorwort seine Edition empfiehlt, entgegenkommt.

Abgesehen von dem philologischen Prinzip, den nur einfach überlieferten Text in allem der Handschrift getreu zu drucken, sind es somit die erläuternden Beigaben, die Geiths Ausgabe von der *editio princeps* unterscheiden. Trotz etlicher, fremder wie eigener, Bemühung ist die Einleitung (S. 1–18) eine glänzende Bestätigung der Vorrede, die Schmeller (S. III–XXV) seinem Ulrich mitgab. Dies gilt nicht nur für die Beschreibung des cgm 94 und die mutmaßliche Identität des deutschen Dichters, sondern auch für die Beurteilung des Gedichts und seiner überlieferten sprachlichen Gestalt, die sich schwerlich einem Dialekt unter Ausschluß jedes anderen wird zuweisen lassen. Bei Gelegenheit solcher Erörterung unterläuft Geith – neben zwei Versehen oder Druckfehlern: S. 3, Z. 1 lies: 49; S. 15, Z. 21 lies: 13. Jahrhundert – ein böses Mißverständnis. „Schmeller scheint, obwohl er die von ihm gegebene Übersicht über den Vokal- und Konsonantenstand der Niederschrift als ‚unergiebig‘ (S. XXIV) bezeichnet, in der Orthographie der Hs. ‚die damals am Lech übliche Aussprache‘ (S. XVII) sehen zu wollen“, heißt es S. 14. Schmeller selbst ist ein entschieden besserer Stilist, als Geith auch nur zu ahnen scheint, und in der Sache viel zu kundig, als daß er nicht vorsichtiger wäre: „Um nun vor solchen Lesern, . . . welche etwa aus der ursprünglichen Orthographie unsers Büchleins auf die damals am Lech übliche Aussprache Schlüsse zu ziehen geneigt seyn möchten, das was sie an unserer vermeintlichen Verbesserung jener Orthographie aussetzen könnten, einigermaßen wieder gut zu machen, stellen wir hier die auffallendsten Eigenheiten des alten Schreibers übersichtlich zusammen, indem wir zugleich ein paar Bemerkungen über die Art und Weise, wie der Verfasser gereimt hat, vorangehen lassen.“³ Schmellers Gedanken gehen anders, als Geith den

² Schmeller, Vorrede S. XV.

³ Schmeller, Vorrede S. XVII. – Angesichts der ausdrücklich hier erwähnten und S. XVIII ff. genau spezifizierten Art der Normalisierung, in der Schmeller den Text publiziert hat, verwundert es, wenn Geith S. 5, Anm. 3, 4 und 5 von nötigen „Berichtigungen“ spricht, die an anderen von Schmeller mit veröffentlichten Gedichten aus cgm 94 (abgedruckt in Schmellers Vorrede S. VII–XII) vorzunehmen seien. Davon kann in Wahrheit keine Rede sein. Es handelt sich ausnahmslos um solche Fälle, in denen Schmeller, seinem Grundsatz getreu, etymologisch richtiges *nn*, *ht* für hsl. *n*, *th* gesetzt, die Wiedergabe der hsl. *u*, *v*, *w* nach vokalischer und konso-

Leser heute glauben machen will: obschon er gesehen hat, daß angesichts einer bestimmt nachweisbaren, indes nicht konsequent befolgten Schreibtradition und wegen der verhältnismäßig zahlreichen ‚literarischen‘ Reime eine sichere Dialektzuweisung so gut wie unmöglich ist, gibt Schmeller doch gewissenhaft und, wie mir scheint, mit leiser Ironie all denen Rechenschaft, die sich dennoch in gewissen „Schlüssen“ versuchen möchten. Geith selbst, wiewohl vermutlich unfreiwillig, bekräftigt Schmellers Urteil: auch Geith kann den Dialekt nicht bestimmen.

Schlimmer steht es mit den Anmerkungen (S. 81–94). Eine Durchsicht der rein philologischen unter ihnen erweist an zahlreichen Stellen die unglückliche Hand des Herausgebers im Umgang mit Wörterbüchern. Ich greife nur einige Beispiele heraus, nach denen man sich leicht ein Bild des Ganzen machen kann, und gebe jeweils zuerst den deutschen, dann den lateinischen Text der Vorlage, zitiere und behandle schließlich Geiths Anmerkung zur Stelle.

495 *gewünnen reiniv herze sunder masen – cordis munditiam . . . conciperent* – Anm.: „*masen*: D. Pl. von *māse* swf. = Narbe, Wundmal“; vgl. Lexer I, 2056.“ – Hier stimmt nichts! D. Pl. läßt sich durch nichts erweisen, da *sunder*, wie auch nur ein flüchtiger Blick in Wörterbuch oder Grammatik lehrt, in der Mehrzahl der Fälle mit Akk. verbunden ist, bei einem swf. sich zudem auch über den Numerus, falls kein Pronomen vorangeht, in den obliquen Casus nichts Gewisses ausmachen läßt. Wieso in diesem Context *māse* ausgerechnet ‚Narbe‘ heißen soll, ist unerfindlich – im Lexer steht neben den vom Herausgeber angeführten nhd. Aequivalenten auch das hier zutreffende: ‚entstellender Flecken, *macula*‘, und zwar unter Hinweis auf dieses Gedicht!⁴

625 *ich han entsebet der minne sin* – Anm.: „*entsebet* = Part. Prät. von *entseben*, ‚innewerden‘; das sw. Partizip ist anomal; vgl. Mhd. Wb. II/2, 233. Der Vers ist Zutat des Dichters“. – Allein das letzte ist wahr – im übrigen ist Mhd. Wb. II/2, 233 nicht die ‚Anomalie‘ der sw. Form behauptet und auch bei Lexer I, 585 und Mhd. Gr.⁵ § 163 A. 4 das Richtige zu suchen: das sw. Part. Prät. ist neben dem starken durchaus geläufig.

626 *Do der gotes goume – dum uir dei* – Anm.: „Das nur hier belegte swm *goume* für *uir dei* ist wohl mit Lexer I, 1062 zu *goumel*, *goumer* in der Bedeutung von ‚jemand, der acht gibt auf etwas‘ zu stellen; vermutlich ist *goume* durch Reimangleichung an *troume* entstanden.“ – Welche Verwirrung der Unkenntnis! *uir dei* wird vom deutschen Dichter nicht durch *goume*, sondern durch *gotes goume* übersetzt. Zu suchen ist also ein mhd. Wort *goume* in der Bedeutung ‚Mann‘, und man sollte erwarten dürfen, daß es einem längst promovierten und an der Universität unterrichtenden Altgermanisten nicht gänzlich unbekannt sei. Doch offenbar hat Geith die schlichte Vokabel nie gehört und übernimmt den Fehler aus Lexer I, 1062, obwohl in demselben Wörterbuch an zwei Stellen das Richtige vermerkt ist, nämlich I, 1051 s. v. *gome*, *gume*, *goume* swm ‚Mann‘ (mit Hinweis auf diesen Text!) und III, Nachträge 217 s. v. *goume* swm.: ‚zu streichen, s. *gome* I, 1051‘. Im ‚Wörterverzeichnis‘, S. 96, hat inzwischen eine neuerliche Verwandlung des armen ‚Mannes‘ stattgefunden: „*goume* swm. Hüter 626“ – und das, obgleich der Herausgeber zum Wörterverzeichnis ausdrücklich vermerkt: „Die angegebenen Bedeutungen gelten für den Kontext, in dem das Wort vorkommt“ (S. 95). ‚Hüter‘ indessen ist ein nhd. Aequivalent für *goumel*, *goumer* stm (Lexer I, 1062), das im Gedicht überhaupt nicht vorhanden ist. Unter Benutzung des Geithschen Wörterverzeichnisses wird der Student – von dem Geith ja hofft, er werde mit Gewinn

nantischer Geltung geregelt, *û* in *uo* aufgelöst und die sinn gerechte Worttrennung und -zusammenfügung hergestellt sowie die Großschreibung eines Personennamens eingeführt hat.

⁴ Überraschenderweise ist, wie ich eben sehe, im ‚Wörterverzeichnis‘ auf S. 96 zu finden: „*mase* swf. Fleck 495“!

⁵ Hermann Paul, *Mittelhochdeutsche Grammatik*. 20. Aufl. von Hugo Moser und Ingeborg Schröbler, Tübingen 1969.

an diesem Text sich üben (vgl. Vorwort) – v. 626 also übersetzen: während bzw. als der Hüter Gottes . . . Wer mag das nur sein?

661 *mit rocke uf gegurt · mit chleider clar – ueste decora tunica succincta* – Anm.: „*clar* ist erst von Wolfram in die mhd. Dichtersprache eingeführt worden, vgl. Dt. Wortgesch. S. 162.“⁶ – In solch verkürzter Form bringt die Notiz leicht Irreführung. Das Wort ist schon in rheinischen Denkmälern des 12. Jahrhunderts nachweisbar, wird zuerst durch Heinrich von Veldeke (Lyrik!) verbreitet und auch vom späten Hartmann verwandt; vgl. ‚klar‘ im Mhd. Wb. I 836, in Kluges Etymolog. Wörterbuch und den ganzen vom Herausgeber angeführten Abschnitt bei Maurer-Stroh. Der auffällige Dativ *chleider* bleibt indessen unkommentiert!

848–851 *Ein man der was hie naben bi / gnüge iehent daz ez ein warheit si / der tobete vnd zarte die hende sin; / also tobendicke schiet er hin. – unus ex his uicinis in ueritate contestantibus tamdiu perditio sensu proprias manus lacerauit quousque uitam finiuit.* – Anm.: „Hier scheint der Dichter die Satzkonstruktion der Quelle nicht ganz verstanden zu haben; es heißt dort: *unus ex his uicinis in ueritate contestantibus*, was mit: ‚einer dieser Nachbarn, die in bezug auf die Wahrheit falsch schwören‘ zu übersetzen ist. Der Gedanke von dem falschen Schwur ist im deutschen Gedicht ganz weggefallen“. – Wer die Quelle nicht verstanden hat, ist offensichtlich Geith! Er hat weder den *ablativus absolutus* (*uicinis in ueritate contestantibus*) gesehen noch ist ihm die Bedeutung von *contestari* bekannt.⁷ Und daß, wie jedes beliebige lateinische Schulwörterbuch meldet, eine der häufigsten nhd. Entsprechungen von lat. *hic* (in der geläufigen Formel *unus ex his*) ‚hiesig(er)‘, ‚anwesend(er)‘ ist, scheint dem Herausgeber gänzlich fremd zu sein. Albert von Augsburg hat korrekt übersetzt – und Geith ist der erste, welcher der von ihm verworfenen sorglichen Textnormalisierung und Interpunktionshilfen älterer Philologen bedarf: ein Blick in Schmellers Ausgabe, der den *ablativus absolutus* in Kommata einschließt (Schmeller S. 36; ebenso: MPL 142, 1194), sollte nach menschlichem Ermessen auch einen, dessen Lateinkenntnis minimal ist, auf den rechten Weg leiten. Allerdings: dieser Leser müßte zu erwägen bereit sein, ob nicht die alten Lehrer doch auch etwas wußten.

1514–1516 *Ein man bi der Tynouwe saz / der sich an siner (scil. Ulrichs) viher virgaz / daz howwe er zesamene rebete. – Quidam uero homo iuxta Danubium cum cunctus popululus sua sponte natalitium sancti Uodalrici sollemniter celebraret, fenum cum rastellis congregauit in cumulos diem sanctum spernendo.* – Anm.: „... mit *siner viher* ist der St. Ulrichstag (s. 1521) gemeint; die Vorlage hat *natalitium*, doch ist offensichtlich der Todestag (4. Juli) gemeint, wozu auch der Zeitpunkt der Heuernte stimmt.“ – Welch umständlich gewundenes Bekenntnis der Unwissenheit und – schlimmer noch – der Weigerung, ein Wörterbuch zu konsultieren. Die Rezensentin stellte fest: selbst im bescheidensten häuslichen Hilfsmittel der Germanistin, in Habels schmalen Mittellateinischen Glossar, ist unter *natalitium* neben ‚Geburtstag‘ und ‚Empfängnistag‘ die hier zutreffende Bedeutung ‚Todestag eines Heiligen‘ vermerkt. Selbstverständlich bringen auch Georges (s. v. *natalitium*) und Du Cange (s. v. *1. natalis*) dies nhd. Äquivalent – mit Belegen und ordentlicher Erläuterung, wie es in christlicher Zeit zu solchem Wortgebrauch kam.

Nur ein halbes Dutzend Beispiele, gewiß – aber das muß hier, wenngleich die Fehlerliste entschieden länger ist, genügen. Daß ein Mann, dem die Benutzung der Wörterbücher, sofern er überhaupt dazu bereit ist, solche Schwierigkeiten schafft, obschon er ihrer, da ihm gehörige Kenntnis sowohl des Deutschen als auch des

⁶ D. i. Maurer-Stroh, Deutsche Wortgeschichte I. 2. Auflage Berlin 1959.

⁷ Die einzige Schwierigkeit liegt in der Verbindung von *contestari* mit *in c. abl.*, welche dem klassischen Latein fremd ist und die ich in den mir erreichbaren Wörterbüchern nicht verzeichnet finde. Doch ist der Typus an sich, nämlich der Ersetzung eines im klassischen Latein einfachen Objektskasus durch eine präpositionale Fügung, im Lateinischen des Mittelalters nicht selten.

Lateinischen abgeht, dringend bedarf – daß ein solcher Herausgeber die tatsächlich problematischen Stellen des Textes⁸ nicht zu erkennen, geschweige denn zu erläutern im Stande ist, dürfte nach dem Angeführten klar am Tage liegen. Wohl aber dokumentiert er durch eine Fülle überflüssiger Anmerkungen seine eigene Unsicherheit. Nur drei Fälle von mindestens zwanzig seien der Aufmerksamkeit des Lesers empfohlen: zu v. 544; v. 1199/1200; v. 1312. Daß „*urageten = vragete in*“ (zu v. 1026), kann man – noch! – im germanistischen Anfängerkurs selbst deutscher Universitäten lernen. Insgesamt: bei solcher Kommentierung ist die *Ulrichsvita* „als Textgrundlage für akademische Übungen“ (Vorwort) – außer vielleicht im philologisch begabten Doktorandenkreis um einen erfahrenen Lehrer – gänzlich ungeeignet. Und wahrlich: kein Epitaphium für Johann Andreas Schmeller!

Bonn

Irmgard Meiners

Untersuchungen zu mitteldeutschen Geschichtsquellen des hohen Mittelalters. Herausgegeben von Helmut Beumann. Teil I: Kurt-Ulrich Jäschke: Die älteste Halberstädter Bischofschronik (= Mitteldeutsche Forschungen, Band 62/1) Köln/Wien (Böhlau) 1970. VII, 238 S., geb. DM 54.–

Absicht der vorliegenden Untersuchung, einer Marburger Habilitationsschrift, soll es sein, die Diskussion über die Entstehungsweise und Entstehungszeit der mitteldeutschen Geschichtsschreibung neu zu beleben. Seit den grundlegenden Arbeiten Bernhard Schmeidlers aus der Zeit von 1938–1940, die bislang das Urteil der Forschung bestimmten, sind weitere Bemühungen um diesen Komplex ins Stocken geraten. So mußte erst jüngst die Notwendigkeit und Bedeutung der hier allzusehr vernachlässigten Quellenkritik für die mitteldeutsche Landesgeschichte ins Gedächtnis gerufen werden.¹ Kernsatz der schmeidlerschen Argumentation war gewesen, es habe in Magdeburg, Halberstadt und Nienburg vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts keine nennenswerte Geschichtsschreibung gegeben, vielmehr sei diese erst aus der Tätigkeit des Abtes Arnold von Kloster Berge bei Magdeburg und Nienburg a. d. Saale (seit 1134) hervorgegangen. Dieser war von Schmeidler als Autor der Nienburger Annalen, der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* und des als „*Annalista Saxo*“ bekannten Geschichtswerks bezeichnet worden. Hiernach hätte es eine vorthietmarsche Geschichtsschreibung in Mitteldeutschland nicht gegeben; vielmehr sei erst Thietmars Chronik Anregung und Quelle für jede weitere historiographische Tätigkeit in diesem Raum gewesen.

Nach Überprüfung der Entstehungstheorien der mitteldeutschen Geschichtsschreibung kommt J. jedoch zu dem Schluß, daß sich – mit Ausnahme der Thesen zur Magdeburger Geschichtsschreibung – die schmeidlerschen Aufstellungen als unhaltbar erwiesen. Aufgrund übereinstimmender Partien in den *Gesta episcoporum Halberstadensium* (GH) und im *Annalista Saxo* (AS) gelingt J. der Nachweis einer verlorenen Halberstädter Quelle (RH), „die dem AS in der Mitte des 12. Jahrhunderts und dem *Gesta*-Verfasser am Anfang des 13. Jahrhunderts vorgelegen hat“ (S. 9). Aber auch Gemeinsamkeiten in GH und in der Chronik Thietmars von Merseburg in der Version der Originalhandschrift (Th 1) können auf eben diese Halberstädter Quelle zurückgeführt werden. Damit wird jedoch der These von der einheitlichen Entstehung der ältesten Halberstädter Geschichtsschreibung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Boden entzogen (S. 30f.). Da ferner die in AS zu 1106 nachzuweisende Benutzung Thietmars in der Originalfassung (Th 1) – neben der sog. Corveyer Version (Th 2) – nach J. durch die Nienburger Annalen vermittelt wurde, können Nienburger Annalen und *Annalista Saxo* „kaum mehr

⁸ Und hierher stelle ich auch alle Fälle, in denen Albert älteres oder zeitgenössisches ‚literarisches‘ Gut aufnimmt: ihre Zahl liegt um einiges höher, als Geith annimmt.

¹ W. Schlesinger, Stand, Probleme und Aufgaben der ostmitteldeutschen Landesgeschichte, Rhein. Vjbl. 34 (1970), 130–157, bes. 141 f.